

Der Praxisbezug im Bachelor-Studium ‚Wirtschaftsrecht‘ an Fachhochschulen

Bernhard Bergmans / Rainer Gildeggen*

Zusammenfassung: In der allgemeinen Hochschulpolitik und -didaktik spielt der Praxisbezug im Studium seit langem¹ eine grundlegende, wenn auch vernachlässigte Rolle. Erst seit der Umsetzung des Bologna-Prozesses hat diese an Bedeutung gewonnen, sei es explizit zum Beispiel durch die Forderung einer Berufsqualifizierung für jeden Studienabschluss, einer stärkeren Gewichtung von Schlüsselqualifikationen oder der Berücksichtigung von „placement services“ bei Akkreditierung und Evaluation, sei es implizit durch eine Verschiebung von der Wissens- zur Kompetenzorientierung bei der Festlegung der Studienziele. Ergänzt wird diese Tendenz durch das Vordringen dualer Studiengänge.

In der Juristenausbildung hat dieser Aspekt seit dem Experiment der einstufigen Juristenausbildung wenig Aufmerksamkeit gefunden,² obschon auch dort immer wieder Defizite des Praxisbezugs kritisiert werden.³ Neuerdings wird versucht, dem durch eine bessere Nutzung der Praxiszeit⁴ oder die Verbreitung von „Moot courts“ und „Legal clinics“⁵ in gewissem Maße entgegenzuwirken.

Im Gegensatz zu den Universitäten haben die Fachhochschulen von ihrem Auftrag her einen wesentlich ausgeprägteren Praxisfokus und dies gilt auch für ihre wirtschaftsjuristischen Studiengänge. In den Worten des Wissenschaftsrat tragen die *„Fachhochschulen ... mit eigenen Studienangeboten ihrem Profil entsprechend, auf wissenschaftlicher Grundlage praxisorientiert und in kürzeren Studiengängen als an Universitäten, zur akademischen Ausbildung bei. In Bachelor- und Masterstudiengängen mit einem mehr als 50 %-igen rechtswissenschaftlichen Anteil – etwa in den Bereichen Wirtschafts- und Sozialrecht – werden die Studierenden auf vielfältige Tätigkeiten in Unternehmen und Betrieben bzw. im Bereich der Jugendhilfe oder Familienberatung vorbereitet.“*⁶

* Der Autor *Bergmans* ist Professor an der Westfälischen Hochschule Recklinghausen, der Autor *Gildeggen* ist Professor an der Hochschule Pforzheim.

1 S. *Winter*, in: Schubarth/Speck et al. (Hrsg.), S. 7 (25-26).

2 Die Justizministerkonferenz hat allerdings anlässlich der letzten Reform versucht, eine praxisintegrierte Ausbildung durchzusetzen, die eine einjährige Praxisphase während des 5-jährigen Studiums vorsah, ergänzt nach dem 1. (und einzigen) Staatsexamen um eine einjährige Berufseinarbeitungsphase: *Goll*, in: ZRP 2000, S. 38 ff., mit Anmerkungen *Birkmann*, in: ZRP 2000, S. 234 ff. und *Schöbel*, in: ZRP 2000, S. 356 ff.

3 Berufsrelevanz und Praxisbezug der Inhalte, Verknüpfung von Theorie und Praxis sowie praxisorientierte Lehr-Lern-Formate werden nur von ca. 10% der Jura-Absolventen als „gut“ bewertet: *Schomburg*, in: HRK-projekt nexus (Hrsg.), S. 22 (22-23). Während des Studiums ist die Einschätzung insgesamt positiver: *Multrus*, Forschung und Praxis im Studium, insbes. S. 26. Allerdings sind die Erwartungen an das Referendariat gering: ebd., S. 49.

4 S. z.B. das Praktikumsprojekt in Köln: *Dauner-Lieb*, in: HRK-projekt nexus (Hrsg.), S. 46 (46-47); *Pernice-Warnke*, in: Brockmann/Pilniok, S. 454 ff.

5 S. hierzu Abschnitt B. II.

6 *Wissenschaftsrat*, Perspektiven der Rechtswissenschaft in Deutschland, S. 54.

Wenn aber der Praxisbezug zum Proprium wirtschaftsjuristischer Bachelorstudiengänge gehört, dann fragt es sich, was Praxisbezug genau bedeutet, welche Rolle er derzeit in wirtschaftsjuristischen Studiengängen spielt und wie der Praxisbezug im Studium des Wirtschaftsrechts weiterentwickelt werden könnte. Trotz ihrer weitreichenden Bedeutung sind diese Fragen bislang kaum Gegenstand grundsätzlicher Überlegungen gewesen.

Der vorliegende Beitrag unternimmt daher den Versuch, den Praxisbezug in wirtschaftsjuristischen Studiengängen systematisch zu untersuchen. In Teil A soll zunächst eine Klärung des Begriffs der Praxis, auch in Abgrenzung zu dem der Theorie, erfolgen. Außerdem soll der Mehrwert des Praxisbezugs im Hochschulstudium grundsätzlich und insbesondere aus didaktischer Perspektive herausgearbeitet werden. In Teil B werden die zahlreichen Erscheinungsformen der Praxis sowie die Möglichkeiten der Integration ins Studium dargestellt und bewertet. Hieraus ergeben sich in Teil C Überlegungen bezüglich der besseren Ausschöpfung des vorhandenen Potenzials und der Weiterentwicklung der derzeitigen Lehr-Lern-Formen hinsichtlich ihres Praxisbezugs, wobei insbesondere auch auf duale Studiengänge eingegangen wird.

Das Augenmerk wird dabei nur auf Bachelor-Studiengänge gerichtet sein. Zwar gibt es an Fachhochschulen auch wirtschaftsjuristische Master-Studiengänge, aber diese weisen so viele Besonderheiten auf, dass sie einer gesonderten Analyse unterworfen werden sollten. Nicht gesondert behandelt werden auch mögliche Spezifika wirtschaftsjuristischer Studiengänge an Universitäten. Obschon dieser Beitrag sich ausdrücklich nicht mit der Volljuristenausbildung beschäftigt, werden auch diesbezügliche grundsätzliche Überlegungen und Modelle berücksichtigt, soweit hiermit ein Erkenntnisgewinn verbunden ist.

A. Grundsätzliches

I. Der Begriff der Praxis

Unter dem Begriff der „Praxis“ wird in den didaktischen und „ausbildungspolitischen“ Überlegungen und Diskussionen Verschiedenes verstanden, ohne dass diese Unterschiede ausreichend gewürdigt würden.

Folgende drei Bedeutungen können im vorliegenden Kontext diesem (im Übrigen auch philosophisch stark „belasteten“) Begriff zugeordnet werden:

- Praxis im Sinne von „Berufspraxis“,⁷ das heißt die reale (zukünftige) Berufsausübung, auf die das Studium vorbereitet, hiervon aber eindeutig getrennt ist, weil zumindest nach traditionellem Verständnis Hochschulstudium und Berufsausübung nicht zusammenfallen, wie dies in Modellen der Meisterlehre oder ähnlichem der Fall wäre.
- Praxis im Sinne von „Rechtspraxis“, das heißt nicht eine mehr oder weniger spezifische Berufspraxis, sondern die Realität des Rechts bzw. der Rechtspraxis in all

7 S. z.B. *Rinken*, Einführung in das juristische Studium, S. 44 ff.

ihren Ausprägungen. Hier geht es um das Recht, wie es tatsächlich ist und gelebt wird im Gegensatz zum Recht wie es (theoretisch) sein sollte.⁸

- Praxis im Sinne von „gesellschaftlicher Praxis“, das heißt „*im historischen Kontext erklärbares gesellschaftliches Handeln der Menschen, das auf die ständige Veränderung ihrer natürlichen und gesellschaftlichen Umwelt gerichtet ist*“.⁹ Bei dieser Praxis handelt es sich also um die gesellschaftliche (im weiteren Sinne) Realität, die Gegenstand rechtlicher Regelungen ist und auf die auch Juristen durch die Ausübungen ihres Berufes bzw. durch die Rechtspraxis Einfluss nehmen.

Die ersten beiden Bedeutungen überschneiden sich zum Teil, wobei die „Rechtspraxis“ umfassender ist, da sie insbesondere auch die „juristische“ Praxis von Nicht-Juristen erfasst, die in der Rechtsrealität ja überwiegt. Beide besitzen aber auch spezifische Aspekte: So spielen zum Beispiel bezüglich der „Berufspraxis“ Schlüsselqualifikationen eine (mehr oder weniger wichtige) Rolle, nicht hingegen bezüglich der „Rechtspraxis“. Umgekehrt ist es beim Verständnis der Entstehung von Recht, etwa im Gesetzgebungsverfahren, das für die Berufspraxis der allermeisten Juristen keine Rolle spielt.

Die dritte Bedeutung dürfte diejenige sein, die in der Ausbildung am wenigsten Beachtung findet und auch eher unter dem Label der „Multi- oder Interdisziplinarität“ thematisiert wird. Da es aber kein Rechtsstudium ohne „Sachverhalte“ gibt, spielt diese Realitätsebene auch im vorliegenden Kontext eine Rolle, da sowohl Berufs- als auch Rechtspraxis zwangsläufig immer anhand konkreter „Fälle“ behandelt wird. Zu dieser „gesellschaftlichen Praxis“ zählen selbstverständlich auch „Berufs-“ und „Rechtspraxis“.

Die ungewollte Vermischung dieser drei Ebenen hat zum Beispiel im Kontext der einstufigen Juristenausbildung zu manchen Missverständnissen geführt. Auch heute noch werden die drei Ebenen in den Diskussionen immer wieder vermengt, obschon sie im Rahmen einer wirtschaftsjuristischen Ausbildung von unterschiedlicher Bedeutung sind. Entsprechend wird im Folgenden zu spezifizieren sein, welche Art Praxis jeweils gemeint ist.

II. Vorteile und Nutzen des Praxisbezugs

Der Praxisbezug im Studium des Wirtschaftsrechts erfüllt eine Reihe von Ausbildungszwecken bzw. ermöglicht grundsätzlich die Realisierung verschiedener, insbesondere didaktischer, Vorteile:

1. Der Bezug zur „Berufs- und Rechtspraxis“ fördert auf verschiedene Weise das eigentliche Lernen:
 - Der Lernstoff ist weniger abstrakt und daher leichter zu verstehen. Dabei fördert die Konkretheit bzw. Anschaulichkeit zusätzlich die Lernmotivation.

⁸ Mit diesen „realen Recht“, dem Recht als Tatsache, beschäftigt sich insbesondere die (empirische) Rechtssoziologie: s. z.B. *Baer*, Rechtssoziologie, § 2.

⁹ Definition von *Voegeli*, Einphasige Juristenausbildung, S. 233, der von Praxis im „emphatischen Sinne“ spricht.

- Praxisbezug impliziert in vielen Lehr-Lern-Modellen ein aktives (selber) Tun statt des bloßen Verstehens, und auch dies trägt zum Lernerfolg bei.
 - Eine „authentische“ Lernumgebung – und dazu zählen die praktischen Handlungskontexte – fördert das Lernen.¹⁰
 - Viele Aspekte der Anwendungs- und Handlungskompetenz erfordern ein Einüben, das nur in bzw. mit der Praxis möglich oder zumindest nur dort authentisch umsetzbar ist. Echte Kompetenz, insbesondere Transfer- und Problemlösungskompetenz, kann letztlich nur am konkreten Fall gelernt und demonstriert werden.
 - Echte Berufspraxis ermöglicht zudem eine zusätzliche Form des Lernens durch das Beobachten der Kollegen.
2. Mit der Intensität des Bezugs zur „Berufs- und Rechtspraxis“ steigt im Ergebnis meist der Grad der Berufsqualifizierung bzw. der Berufsfertigkeit. Dies gilt auch für den Erwerb berufsrelevanter Arbeitstechniken, Informations- und Kommunikationsfähigkeiten sowie sonstiger Schlüsselqualifikationen.
 3. Gerade in interdisziplinären Studiengängen ermöglicht der Bezug zu den drei Formen der Praxis die angestrebte Verzahnung von Recht und Ökonomie wesentlich besser als die systematisch-theoretische Herangehensweise.
 4. Durch den „Berufspraxisbezug“ im Studium werden den Studierenden Entscheidungshilfen für die spätere konkrete Berufswahl gegeben.
 5. Durch den Bezug zu allen Formen der Praxis wird die Ausbildung realitäts-/gesellschaftsnäher, wodurch der den Juristen oft unterstellten Weltfremdheit vorgebeugt wird. Die Studierenden entwickeln ein Verständnis der Realität und der Hintergründe der Rechtsnormen, und sie lernen frühzeitig, sich der besonderen Probleme der Berufspraxis bewusst zu werden, diese kritisch zu reflektieren sowie juristische „Theorien“ (im weiteren Sinne) an ihrer Praxistauglichkeit zu testen.
 6. Mehrmonatige Praxisaufenthalte in der Wirtschaft, die mit der Übernahme eigenverantwortlicher Tätigkeiten verbunden sind, können zudem zur Entwicklung der Persönlichkeit der Studierenden beitragen.¹¹

Ob und in welchem Maße dieses grundsätzliche Potenzial tatsächlich realisiert wird, hängt von zahlreichen Faktoren ab, die in Teil B herausgearbeitet werden sollen. Insgesamt wird der Lernertrag des Praxisbezugs an Fachhochschulen von den Studierenden als gut-sehr gut eingeschätzt, und damit deutlich höher als an Universitäten.¹² Dies gilt in der Tendenz auch für wirtschaftsjuristische Studiengänge im Vergleich zur Volljuristenausbildung.¹³

10 *Schubarth/Speck et al.*, in: dies. et al (Hrsg.), S. 79 (98-99).

11 Zu weiteren nichtdidaktischen Zielen s. *Moritz*, in: *Giehring/Haag et al.* (Hrsg.), S. 109 (110-111).

12 *Multrus*, *Forschung und Praxis im Studium*, insbes. S. 66.

13 *HIS bzw. DZHW*, *Randauszählung Studienqualitätsmonitor*, Frage 16 (2011), 8 (2012) bzw. 9 (2013). Die Unterschiede sind allerdings nicht gravierend, was darauf zurückzuführen sein könnte, dass lt. Befragungsergebnissen auch die diesbezüglichen Erwartungen der Studierenden an Fachhochschulen höher sind.

III. Praxis vs. Theorie?

Vorbehalte gegenüber der studienmäßigen Berücksichtigung der Praxis beruhen oft auf einem Verständnis, das diese als Gegensatz zur Theorie betrachtet und mit ihr Eigenschaften assoziiert, die auf eine geringere Eignung oder „Minderwertigkeit“ für Ausbildungszwecke schließen lassen. Insbesondere wird argumentiert,

1. der Praxis fehle die kritische Reflexion, sie sei vor allem auf Machbarkeit und Nützlichkeit ausgerichtet, und diese fehlende Wissenschaftlichkeit sei unvereinbar mit einem Hochschulstudium.
2. durch die fehlende Abstraktion sei die Ausbildung vor allem einzelfallbezogen und die Auswahl der ausbildungsrelevanten Praxis mithin immer in gewissem Maße willkürlich.

Historisch erklärt sich dies zumindest für Deutschland aus den Anfängen der Juristenausbildung, die einem Modell folgt, demzufolge die Praxis kein Feld der Theorie bildet. Praxis erscheint *„wesensgemäß als das Theorielose – jedenfalls gemäß dem idealistischen Wissenschaftsbegriff, der nur das als Wissenschaft im Bildungssinn gelten ließ, was sich in „Ideenphilosophie verwandeln ließ“, und von dem aus die Jurisprudenz selbst „in den Vorhof der Praxis verweisen wurde“*. So abgedrängt suchte sich die Jurisprudenz durch Pflege ihrer geisteswissenschaftlichen Traditionen und Routinen voll wissenschaftsfähig zu machen, anstatt, wie bei der Praxisnähe dieser Disziplin nur sachgerecht, durch wissenschaftliche Erkundung und Analyse der Rechtspraxis ein neues und eigenes Qualifikationsprofil zu erlangen.“¹⁴

Theorie wird demgemäß mit Wissenschaftlichkeit gleichgesetzt, während Praxis der Rechtskunde zugeordnet wird, das heißt dem Recht, wie es ist und anzuwenden ist, ohne Wissenschaft darum, warum es so ist und wie es sonst noch sein könnte. Folge dieser Sichtweise ist eine Trennung der Rechts(ausbildungs)realität in wissenschaftslose Praxis und praxislose Theorie. Von Seiten der Universitäten wird dieser Gegensatz, der auch die Grundlage für die klassische zweistufige Ausbildung darstellt, gepflegt und immer wieder behauptet, das Studium an einer Fachhochschule stelle eine rechtskundliche Ausbildung dar, die keine qualifizierten und vielseitig verwendbaren Juristen hervorbringe.

Dieses Vorurteil ignoriert die grundlegende Feststellung, dass alle drei Formen der Praxis unendlich viele Anknüpfungspunkte bieten, die für eine Theorie der Praxis nutzbar gemacht werden können. Selbst wenn also ein Hochschulstudium grundsätzlich theoriedominiert ist und sein sollte, bieten sich zahlreiche Anknüpfungspunkte für eine sinnvolle Integration von Praxis in das Studium, die von den Universitäten aber unzureichend genutzt werden.

Auch Praxis bedeutet nicht, dass nur unhinterfragtes „Rezeptwissen“ erfolgreich angewendet werden soll. Reflexivität und Praxis müssen kein Widerspruch sein, Handeln und Denken schließen sich nicht aus. Eine praktische Tätigkeit kann das

14 Dubischar, Theorie und Praxis in der Rechtswissenschaft, S. 54.

Denken und damit den Prozess der wissenschaftlichen Erkenntnisgewinnung durchaus anregen, und das gilt auch für Praxisanteile in einem Studium.¹⁵

Statt einen künstlichen Gegensatz zwischen Theorie und Praxis herzustellen, gilt es, beide sinnvoll zu integrieren. Zu Recht formuliert der Wissenschaftsrat daher, dass das wirtschaftsjuristische Studium auf wissenschaftlicher Grundlage praxisorientiert ist.¹⁶ Aufgabe der Fachhochschulen ist es daher, diese Praxisorientierung entsprechend ihrem Auftrag gezielt und sinnvoll umzusetzen.¹⁷

IV. Praxis als Gegenstand des Hochschulstudiums

Gelegentlich wird (insbesondere mit Blick auf die „Berufspraxis“) vorgetragen, Praxis (oder zumindest zu viel Praxis) führe zu einer Verlagerung des eigentlich dem Arbeitgeber obliegenden „training on the job“ in die Hochschule. Das sei aber nicht der Bildungsauftrag der Hochschulen. Angesprochen wird damit die grundlegendere Frage, ob und in welchem Maße eine „Praxisausbildung“ überhaupt sinnvoller Bestandteil des Hochschulstudiums sein kann und soll bzw. ob eine Praxisausbildung nicht sinnvollerweise im Berufsleben erfolgen soll.

Die so formulierte Fragestellung geht von einem Modell aus, nach dem in der Hochschule zunächst die Theorie und im Berufsalltag dann die Praxis gelehrt und gelernt wird. Theorie und Praxis bilden in dieser Sichtweise zwar keinen Gegensatz, sollen aber konsekutiv und nicht integriert vermittelt werden, wobei Hochschulen und Arbeitgeber in ihrem jeweiligen Kernkompetenzbereich agieren sollen.

Dieses Modell ist wohl kaum mehr zeitgemäß. Juristische und wirtschaftsjuristische Kompetenz erfordert jahrelanges angeleitetes Lernen in Theorie und Praxis, an Hochschulen und im Berufsalltag.¹⁸ Wird im Studium die erste grundlegende Kompetenz erreicht, schließt sich der Prozess des lebenslangen Lernens an, bei dem es darum geht, Fortentwicklungen des eigenen Fachgebiets und Änderungen der gesellschaftlichen Rahmenbedingungen mit dem vorhandenen Wissen und der vorhandenen Kompetenz abzugleichen und sich fachlich weiter zu entwickeln. Theoretische und praktische Ausbildungsbestandteile wechseln sich also ständig ab und fördern sich so gegenseitig. Das Konzept des lebenslangen Lernens ist dabei längst Leitbild der Bildungspolitik¹⁹ und die Hochschulen sind aufgefordert, ihren Beitrag zum lebenslangen Lernen zu leisten.

Nimmt man das Integrationsmodell ernst und akzeptiert, dass Ausbildung ohne Theorie oder ohne Praxis nicht sinnvoll ist, dann geht es weniger darum, wer für welchen Bereich zuständig ist, als vielmehr darum, wer in welcher Form leistungsfähig Theorie oder Praxis im Rahmen der Ausbildung vermitteln kann. Dabei wird

15 Winter, in: Schubarth/Speck et al. (Hrsg.), S. 7 (26).

16 Wissenschaftsrat, Perspektiven der Rechtswissenschaft in Deutschland, S. 54.

17 S. auch das Fazit.

18 S. hierzu Karger, Rekonstruktion des Rechtsunterrichts am Beispiel des materiellen Strafrechts, S. 94 ff.

19 S. z.B. den Qualifikationsrahmen für Lebenslanges Lernen, www.dqr.de (12.5.2015).

sicher der Schwerpunkt der Hochschulausbildung in der Theorie liegen, da die Hochschulen hier ihre Kernkompetenz besitzen. Auch der Auftrag, Praxis zu reflektieren, sie mit Theorie zu verknüpfen, zu hinterfragen und zu begründen, und so die Studierenden in die Lage zu versetzen, verantwortungsbewusst und leistungsfähig wirtschaftsjuristisch arbeiten zu können, kann gut an Hochschulen verwirklicht werden. Aber nichts spricht grundsätzlich dagegen, diese theoretische Herangehensweise auch in der Praxis zu verankern.

Wenn demnach Hochschulen leistungsfähig Praxis vermitteln können, dann sollten sie diese Aufgabe auch übernehmen. Um welche Form der Praxis es sich handeln kann, wird in Teil B untersucht.

V. Relativer Anteil der Praxis

Der Praxisbezug darf nicht dazu führen, dass grundlegendes Sachwissen und Beherrschung juristischer Methoden im Studium nicht erlernt werden. Ebenso müssen kritische Reflexion und Abstraktion in den wissenschaftlichen Grundlegungen eines praxisorientierten Studiums vermittelt werden, auch wenn die Dogmatik in wirtschaftsjuristischen Studiengängen eine weniger ausgeprägte Rolle spielt.

Insofern gibt es nicht nur aus studienorganisatorischen Gründen auch für ein wirtschaftsrechtliches Studium Grenzen des Praxisbezugs. Wo diese Grenzen liegen bzw. in welchem quantitativen Verhältnis Theorie und Praxis zu kombinieren sind, ist allerdings schwer zu sagen. Eine Beantwortung dieser Frage ist nur möglich, wenn auch die Qualität des Praxisbezugs berücksichtigt wird, die in den verschiedenen Ausprägungen der Praxis in der Lehre durchaus unterschiedlich ist (s. Teil B).

Dennoch gehört dieser Aspekt der Gewichtung des Praxisbezugs zu den grundlegenden Fragen auch der wirtschaftsjuristischen Studiengänge, die einer weiteren Prüfung bedarf.

VI. Zwischenfazit

Trotz gelegentlich vertretener Extrempositionen dürfte Übereinstimmung darüber herrschen, dass die „Berücksichtigung“ der Praxis im Studium grundsätzlich positiv zu bewerten ist.²⁰ Es ist auch unbestritten, dass Praxis neben der Theorie in der Ausbildung ihren Platz finden kann und sollte.

Eine Bestandsaufnahme anderer moderner Rechtsordnungen ergibt im Übrigen, dass es keine Ausbildungsmodelle gibt, die ohne jeglichen Praxisbezug auskämen oder die im anderen Extrem ausschließlich in und mit der Praxis durchgeführt würden. Vielmehr werden Theorie und Praxis kombiniert, dies allerdings in unterschiedlichem Maße und nach unterschiedlichem Muster.

20 Vgl. Röhl, in: Brockmann/Dietrich et al. (Hrsg.), S. 67 (69), der Praxisbezug ein „pädagogisches Essential“ nennt.

Ein solches Differenzierungspotenzial gibt es nicht nur zwischen Universitäten und Fachhochschulen, sondern auch zwischen den wirtschaftsjuristischen Studiengängen. Welche Ansatzpunkte sich hierzu bieten, soll anhand der Erscheinungsformen des Praxisbezugs im folgenden Kapitel verdeutlicht werden.

B. Erscheinungsformen des Praxisbezugs

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, die Praxis in den hiervor definierten Bedeutungen im Studium zu berücksichtigen. Die nachfolgende Unterscheidung orientiert sich daran, wie real diese Praxis ist, da dies sowohl unter organisatorischen als auch unter didaktischen Gesichtspunkten relevant ist. Denn die Aufgabe der Integration von Theorie und Praxis (s. Teil A) stellt nicht nur eine organisatorische Herausforderung dar, sondern erfordert vor allem auch die Berücksichtigung der Ausbildungsziele, der Lerninhalte sowie der personellen Gegebenheiten.

I. Echte Praxis

1. Überblick

Die intensivste Form der Praxisberücksichtigung ist eine Studienphase, in der die Studierenden in einem berufspraktischen Umfeld eine wirtschaftsjuristische Tätigkeit ausüben und sich dabei mit allen drei Formen der Praxis auseinandersetzen. In der praktischen Umsetzung unterscheiden sich diese Praxisphasen, je nachdem insbesondere

- zu welchem Zeitpunkt (d. h. auch mit welchen Vorkenntnissen) sie absolviert werden,
- wie eng der Bezug der ausgeübten Tätigkeit zum (Theorie)Studium ist/sein soll bzw. welche Praxisstellen in Frage kommen,
- ob und in welchem Maße es nur darum geht, bereits Gelerntes anzuwenden, oder Neues zu erlernen,
- ob und in welchem Maße die Leistungen der Praxisphase prüfungsrelevant sind (insbesondere wenn es um neue Inhalte geht),
- ob und in welchem Maße und in welcher Form eine Betreuung erfolgt, sei es durch einen Hochschullehrer und/oder einen Betreuer vor Ort,
- wie intensiv die Kooperation zwischen Hochschule und Praxisstelle bzw. Praxisbetreuer ist.

Auch hinsichtlich der Beschränkung oder Vielfalt der Aufgaben und Tätigkeiten, der zu übernehmenden Verantwortung und des gegebenenfalls zu erzielenden Ergebnisses sind unterschiedliche Modalitäten möglich. Die Bandbreite der Praxis reicht hier vom einfachen „Zuschauen“ bis zur Ausübung einer umfänglichen Urlaubsvertretung und kann zum Beispiel auch die Form eines Projekts annehmen.

2. Integration von Theorie und Praxis

Typisches Merkmal der Praxisphase ist die weitgehende Trennung von theoretischer Ausbildung und praktischer Anwendung. Da beide aus didaktischen Gründen aber

aufeinander abgestimmt sein sollten, stellt sich die Frage, wie diese „Integration“ (i. w. S.) realisiert werden kann. Hierzu gibt es unterschiedliche Modelle, die im Folgenden danach geordnet sind, wie viele Phasen realer Praxis im Ausbildungsgang vorgesehen sind:

a) Einphasenmodell in zweistufiger Ausbildung

Das zweistufige Ausbildungsmodell existiert nur in der klassischen universitären Juristenausbildung: Bis zur ersten Prüfung erfolgt die theoretische Ausbildung in den Universitäten; in dem mit der Zweiten Staatsprüfung abgeschlossenen Vorbereitungsdienst (Referendariat) sollen anschließend außerhalb der Hochschule erste praktische Erfahrungen gesammelt und die theoretischen Kenntnisse vertieft werden, wobei idealerweise beide Teile inhaltlich aufeinander abgestimmt sind (§ 5 Abs. 2 DRiG).

In diesem zweieinhalbjährigen Vorbereitungsdienst, der in einer einzigen Phase absolviert wird, soll vor allem die Praxistauglichkeit erhöht werden: Ausbildungsziel ist der universitär-wissenschaftlich angeleitete Rechtspraktiker in Rechtsprechung, Rechtsberatung und Verwaltung,²¹ ohne dass dabei allerdings eine Berufsfertigkeit angestrebt würde. In manchen Bundesländern wird der Dienst von wöchentlichen Arbeitsgemeinschaften begleitet, in denen die Tätigkeit innerhalb der Praxis weiter vorbereitet und reflektiert wird.²² Darüber hinaus findet aber keine intellektuelle oder wissenschaftlich orientierte Ergänzung oder Vertiefung der juristischen Kompetenz statt. Diese muss demnach bereits in der universitären Ausbildungsphase erworben worden sein.²³

Die Theorie-Praxis-Integration soll zudem bereits früher durch praktische Studienzeiten von insgesamt mind. drei Monaten Dauer während der vorlesungsfreien Zeit (§ 5 Abs. 3 S. 2 DRiG) gefördert werden. Dieses „Ferienpraktikum“ wurde 1984 als Kompromiss bei der Abschaffung der einphasigen Ausbildung halbherzig eingeführt.²⁴ Eine sinnvolle Verknüpfung mit dem Studium scheint es typischerweise nicht zu geben, so dass davon auszugehen ist, dass es als lästige Notwendigkeit „erschlagen“ wird.²⁵

21 *Rinken*, Einführung in das juristische Studium, S. 6.

22 *Birkmann*, in: ZRP 2000, S. 234 ff. (236), der dies als „ausgezeichnetes Beispiel der Integration von Theorie und Praxis“ betrachtet.

23 *Seewald*, Juristenausbildung und Bologna, S. 24. Es gibt allerdings die Möglichkeit, während des Referendariats eine Wahlstation an einer Universität zu absolvieren (§ 5 b Abs. 3 S. 2 DRiG), was allenfalls für eine spätere Hochschulkarriere als sinnvoller Praxisbezug gewertet werden kann.

24 *Bull*, in: Giehring/Haag et al. (Hrsg.), S. 1 (3).

25 S. als Ausnahme dazu das Praktikums-Projekt in Köln: *Dauner-Lieb*, in: HRK-projekt nexus (Hrsg.), S. 46 (46-47); *Pernice-Warnke*, in: Brockmann/Pilniok (Hrsg.), S. 454 ff.

b) Mehrphasenmodell in einstufiger Ausbildung

In der sogen. einstufigen Ausbildung, die von 1971 bis 1983 an einigen Universitäten durchgeführt wurde, kam ein Mehrphasenmodell²⁶ zur Anwendung, in denen universitäre und praktische Stationen mehrfach abwechselten (zum Beispiel universitäre Grundausbildung, Allgemeinpraktikum, Schwerpunktstudium, Schwerpunktpraktikum), bevor dann das Studium mit einem einzigen Staatsexamen abgeschlossen wurde. Die Modelle der Universitäten waren dabei nicht einheitlich.²⁷

Das Ausbildungsziel entsprach zwar grundsätzlich der zweistufigen Ausbildung, aber die größere Praxisnähe, die an einigen Universitäten auch durch eine explizite Integration sozialwissenschaftlicher Fächer ins Curriculum unterstützt wurde, sollte weniger weltfremde bzw. sozialen Fragen gegenüber aufgeschlosseneren Juristen hervorbringen.

In wirtschaftsjuristischen Studiengängen an Fachhochschulen wird dieses Mehrphasenmodell bislang nicht praktiziert, wohl aber an Fachhochschulen der öffentlichen Verwaltung.

c) Einphasenmodell in einstufiger Ausbildung

An den meisten Fachhochschulen wird im Studiengang Wirtschaftsrecht ein Modell praktiziert, bei dem eine Praxisphase von je nach Fachhochschule unterschiedlicher Länge, die üblicherweise 16 – 20 Wochen beträgt, während des Studiums zu absolvieren ist.²⁸ Diese Praxisphase situiert sich in der zweiten Hälfte des Studiums und ist in einem Semester abzuleisten. Es gibt aber auch Studiengänge, die auf eine Praxisphase verzichten,²⁹ weil die Studierenden umfassende praktische Berufserfahrung besitzen bzw. der Studiengang berufsbegleitend ist.

Diese Praxisphasen werden überwiegend in Unternehmen, aber auch in Kanzleien und Verwaltungen absolviert. Da sie Bestandteil des Studiums sind, ist ihr Ablauf von der Vorlage und Genehmigung des Praktikumsvertrages, über Praktikantenberichte und Gespräche bis hin zur Anerkennung durch den Betreuer in den Prüfungsordnungen der Studiengänge mehr oder weniger ausführlich geregelt. Dabei geht es aber vor allem darum, Vorgaben der Prüfungsordnungen nachprüfbar abzusichern, die Eignung des Praktikumsplatzes zu gewährleisten und Störungen des Ablaufs des Praktikums aufzufangen.

Ein theoretischer Ausbildungsteil des Praxispartners dürfte dabei die Ausnahme sein und sich auf die konkreten Aufgaben vor Ort beziehen. Begleitende Seminare oder

26 *Martin*, Juristische Repetitorien und staatliches Ausbildungsmonopol, S. 36, nennt dies auch „Intervallmodell“.

27 *Rinken*, Einführung in das juristische Studium, S. 291-292.

28 An der TH Wildau und der Westfälische Hochschule Recklinghausen (im nationalen Studiengang) reichen 12 Wochen. Bei letzterer wird die Praxisphase allerdings ergänzt durch ein Praxisprojekt oder Unternehmensplanspiel sowie ein Bachelorseminar. Bei ersterer ist ein umfangreicherer Bericht anzufertigen und zu präsentieren, außerdem wird die Praxisphase bewertet.

29 FOM Essen, FH Südwestfalen, SRH Hochschule Heidelberg, HS Fresenius, Leuphana Law School, HS Niederrhein, RFH Köln, ZHAW Züricher Hochschule für Angewandte Wissenschaften.

Workshops der Hochschulen werden nicht überall durchgeführt. Gemeinsame Standards hierfür liegen nicht vor.

d) Integrationsmodell

Eine Ausbildung, die kontinuierlich Theorie und Praxis kombiniert, wäre zwar wünschenswert, wird aber von den Universitäten bzw. Justizverwaltungen wegen der hohen Studierendenzahlen und des damit verbundenen Verwaltungsaufwands als nicht realisierbar betrachtet.³⁰

In manchen wirtschaftsjuristischen Studiengängen an Fachhochschulen finden sich allerdings Modelle, bei denen die Praxisphase durch kürzere Praxisblöcke, die sich über mehrere Semester bzw. das gesamte Studium verteilen, ersetzt wird.³¹

Dem Integrationsmodell zugeordnet werden können auch echte Praxisprojekte begrenzten Umfangs, die im Rahmen einer Lehrveranstaltung in Zusammenarbeit mit einem externen Partner durchgeführt werden.

Mit der Theorie ideal kombiniert wird der Praxisbezug bei im Unternehmen geschriebenen Abschlussarbeiten. Bei ihnen wird ein praktisch relevantes Problem vom Studierenden unter gemeinsamer Betreuung von Hochschullehrern und Praktikern wissenschaftlich und praktisch aufgearbeitet.

Am weitesten geht die Integration bei einigen Formen dualer Studiengänge, für die es allerdings noch kein einheitliches Modell gibt.³²

e) Parallelmodell

Keine wirkliche Integration, sondern Parallelität gibt es typischerweise bei berufsbegleitenden (oft zumindest teilweise Fern-)Studiengängen, auch im wirtschaftsjuristischen Bereich. Hier liegt es in erster Linie beim Studierenden bzw. dessen Arbeitgeber, eine Verknüpfung von Studium und Praxis zu verwirklichen. Auch manche duale Studiengänge (außerhalb des Wirtschaftsrechts) beruhen eher auf einer Parallelität von Studium und Berufstätigkeit als auf einer Integration.

3. Bewertung

Echte, „unverfälschte“ Berufs-, Rechts- und Gesellschaftspraxis ist in der Regel am ehesten geeignet, den oben genannten Nutzen zu realisieren. Allerdings ist der organisatorische Aufwand nicht zu unterschätzen. Hierbei sind insbesondere folgende Fragen zu klären:

- Wie lange sollten die Praxiszeiten insgesamt dauern?
- Soll die Praxiserfahrung in einer Phase oder in mehreren Phasen gesammelt werden?
- Wann ist der günstigste Zeitpunkt?

30 Birkmann, in: ZRP 2000, S. 234 (236).

31 Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften: zwei Praktika (in der vorlesungsfreien Zeit zwischen 4. und 5. Semester sowie im 7. Semester) mit insgesamt 30 credits.

32 S. ausführlicher hierzu Abschnitt C. V.

- Wie findet eine Verknüpfung mit dem (theoretischen) Studium statt?
- Wie kann die Qualität der Praxistätigkeit (die ja einen Studienbestandteil darstellt) sichergestellt und bewertet werden?

Die vorerwähnten Modelle beantworten diese Fragen zum Teil auf unterschiedliche, zum Teil auf identische Weise.

In den wirtschaftsjuristischen Studiengängen an Fachhochschulen ist man sich wohl in der derzeitigen Handhabung einig, die Praxisphase möglichst in einem Stück absolvieren zu lassen, und zwar in der zweiten Hälfte des Studiums. Zwar ist bei geteilten und zu einem früheren Zeitpunkt absolvierten Praktika der Lernvorteil für den an der Hochschule absolvierten Studienteil höher, aber es fehlen bei solchen Praktika relevante Vorkenntnisse, die jeweils erforderliche Einarbeitungszeit reduziert die Möglichkeit der eigenverantwortlichen Tätigkeit, und der organisatorische Aufwand dürfte für alle Beteiligten bei aufgeteilten Praxisphasen unverhältnismäßig hoch sein. Das Argument, eine späte Praxisphase werde primär genutzt, sich auf das Abschlussexamen oder die Abschlussarbeit vorzubereiten,³³ ist für Fachhochschulen irrelevant, vielmehr erwünscht, wenn hiermit eine Verknüpfung von Studium und Praxistätigkeit erreicht wird.

Die Länge der Praktika wird zwangsläufig von der Länge des Bachelorstudiums abhängen und durch die Besonderheiten der Prüfungsorganisation an den Fachbereichen beeinflusst. Bei siebensemestrigen Bachelorstudiengängen dürften ca. 20 Wochen eine realistische Größe darstellen, innerhalb derer ausreichende Gelegenheit zur Praxiserfahrung geboten wird, bei sechssemestrigen fällt die Zeitspanne typischerweise kürzer aus.

Wichtiger als diese organisatorischen Aspekte ist jedoch der Anspruch, die oben genannten Vorteile, insbesondere in lerntechnischer Hinsicht, zu realisieren. *„Ein Praktikum ist eine vorübergehende Versetzung in die Berufswirklichkeit, um Kompetenzen zu erwerben, die in Lehrveranstaltungen nicht oder nur ungenügend erworben werden. [...] Obligatorische Praktika in einem Studium bedeuten, dass die Praktika das Erreichen der Studienziele unterstützen müssen, denn nur dies legitimiert sie als Studienleistung. Ein Praktikumsort außerhalb der Hochschule meint, dass die beabsichtigten Lernprozesse in dieser Lernumgebung besser unterstützt werden als in einer anderen Lernumgebung.“*³⁴

Dieser Aspekt wird vermutlich auch in wirtschaftsjuristischen Studiengängen vernachlässigt. Intransparent bleibt insbesondere, wie eine inhaltliche Verzahnung mit dem theoretischen Studienteil erfolgt bzw. welche Lern- und Ausbildungsziele jeweils definiert werden und wie sichergestellt wird, dass diese erreicht werden, und ob/wie die in der Praxisphase erbrachte Lernleistung evaluiert und gegebenenfalls prüfungsmäßig benotet wird.

33 Vgl. *Birkmann*, in: ZRP 2000, S. 234 (236 Fn. 15).

34 *Schubarth/Speck et al.*, in: dies. et al (Hrsg.), S. 79 (93).

Weder in der Literatur noch in den konsultierten Prüfungsordnungen finden sich konkrete Lern- und Ausbildungsziele, die über eine mehr oder weniger schwammige Auflistung der oben erwähnten Vorteile hinausgeht. Welche sachlichen, methodischen und persönlichkeitsbezogenen Kenntnisse und Kompetenzen hier erworben werden sollen, bleibt offenbar dem Zufall, der Einsicht der Studierenden oder dem Engagement der Betreuer vor Ort überlassen. Eine gute Betreuung am Praktikumsort stellt den wichtigsten förderlichen Faktor für einen hohen Nutzen von Praktika dar.³⁵ Auf die Auswahl und Qualifikation dieser „Transferpaten“ hat die Hochschule jedoch normalerweise keinen Einfluss.

Umso wichtiger ist die Vor- und Nachbereitung sowie Begleitung durch einen Hochschullehrer. Insbesondere kommt der Reflexion der Praxiserfahrungen während oder nach dem Praktikum große Bedeutung zu. Hierbei geht es darum, gemachte Erfahrungen zu systematisieren, auf wissenschaftliche Konzepte, Theorien und Modelle zu beziehen und in größere Zusammenhänge zu stellen. Der Praktikumsbericht etwa ist eine gute Möglichkeit, eigene Lernerfahrungen zu reflektieren. Wichtig ist darüber hinaus, dass die Praxiserfahrungen, insbesondere die Diskrepanzerlebnisse, in begleitenden oder sich anschließenden Lehrveranstaltungen an der Hochschule aufgegriffen und in den weiteren Lernprozess integriert werden.³⁶

Diese Feststellungen weisen darauf hin, dass es hier einen Bedarf für eine Weiterentwicklung in Richtung einer stärkeren Integration von Theorie und Praxis gibt (s. hierzu Teil C).

II. Simulierte Praxis

1. Überblick

Neben der Integration echter Praxis in das Hochschulstudium besteht ein zweiter Ansatz darin, die Praxis im Rahmen von Lehrveranstaltungen zu simulieren bzw. nachzustellen.

Dies geschieht insbesondere im Rahmen unterschiedlicher Formen von Moot Courts,³⁷ die Gerichts-, Schiedsgerichts- oder Mediationsverfahren, aber auch Verfahren der politischen Willensbildung (z. B. UNO) nachbilden, wobei gegebenenfalls der äußere Rahmen der tatsächlichen Praxis entspricht und möglichst auch einige der Mitwirkenden beruflich in diesem Bereich tätig sind. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass vor allem die als Wettbewerbe ausgestalteten Moot Courts in der Regel eher als Projekte der Elitenfindung und -förderung, denn als breiter Ansatz zur Abbildung von Praxis dienen.³⁸ Daneben bieten Legal clinics³⁹ die Möglichkeit des Ein-

35 Schubarth/Speck et al., in: dies. et al. (Hrsg.), S. 79 (103).

36 Ruf, in: Das Hochschulwesen 54, S. 135 (139).

37 S. z.B. Griebel/Sabanogullari, Moot Courts; Siefert, Moot Courts in der britischen und deutschen Juristenausbildung.

38 Griebel, in: Brockmann/Dietrich et al. (Hrsg.), S. 220 ff.

39 S. z.B. Wreesmann, Clinical Legal Education; Barton/Hähnchen et al. (Hrsg.), Praktische Jurisprudenz: Clinical legal education und Anwaltsorientierung im Studium.

übens der Rechtsberatung in vorab definierten Teilbereichen. Beide Beispiele simulierter Praxis kommen in wirtschaftsjuristischen Studiengängen in begrenztem Maße zum Einsatz.⁴⁰

In Forschungs- und/oder Praxisprojekten oder Wahlfächern können insbesondere gutachterliche, beratende und/oder gestaltende juristische Tätigkeiten eingeübt werden. Fallstudien, Übungen zur Vertragsgestaltung-, zum Verhandeln oder zur Mediation bzw. Streitschlichtung können in praxisnahe Problemstellungen einführen. Diese Formen simulierter Praxis kommen in den wirtschaftsjuristischen Studiengängen verbreitet zum Einsatz, allerdings mit durchaus unterschiedlicher Intensität.

Ob und inwieweit juristische bzw. wirtschaftsrechtliche Simulationen nach dem Modell der betriebswirtschaftlichen Unternehmensplanspiele im wirtschaftsrechtlichen Bereich zum Einsatz kommen, ist unklar.

2. Integration von Theorie und Praxis

Praxissimulationen stellen formal meist eigenständige Lehrveranstaltungen dar, in der Regel im Wahlpflichtbereich. Meist wird auch ein hauptamtlich Lehrender die Verantwortung für Inhalt und Organisation übernehmen, gegebenenfalls assistiert oder vertreten durch (externe) Praktiker. Ob und in welchem Maße die Praxis hier theoretisch vorbereitet oder untermauert wird, hängt vom Konzept bzw. Inhalt der Veranstaltung bzw. der Vernetzung klassischer Lehrveranstaltungen (gegebenenfalls desselben Lehrenden) ab.

In der Regel dürfte der Theorie-Praxis-Link dergestalt sein, dass zur Durchführung der Veranstaltung eine themenbezogene oder falllösungsorientierte Ausarbeitung erforderlich ist, in der der Theorieteil erarbeitet wird, der dann praktisch anzuwenden ist. Üblich dürfte bzw. sollte auch sein, dass eine Bewertung (allerdings nicht zwingend benotet) sowohl des theoretischen als auch des praktischen Teils erfolgt.

3. Bewertung

Simulationen bieten den Vorteil, dass sie leichter in das Curriculum und den Lehrveranstaltungsplan integriert werden können. Auch die Festlegung der Inhalte und damit die Abstimmung mit dem klassischen Theorieteil erfordert grundsätzlich einen geringeren Aufwand, ebenso die Leistungsbewertung. Die simulierte Praxis dient im Übrigen oft nicht nur der Vermittlung von Sachwissen, sondern dem (exemplarischen) Ausprobieren bzw. Antrainieren von berufsrelevanten Schlüsselqualifikation.

Problematisch können hingegen folgende Aspekte sein:

- Die Realitätsnähe der Simulation kann fragwürdig sein, wenn die Lehrenden bzw. Betreuer selbst keine relevante Praxiserfahrung besitzen, da die Studierenden ihrerseits im Normalfall über keine entsprechenden eigenen Vorkenntnisse bzw. Vorerfahrungen verfügen.

40 Z.B. El§a Moot Court Deutschland und National Model United Nations Moot Court an der Westfälischen Hochschule Recklinghausen, Studentische Rechtsberatung an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin.

- Entsprechend problematisch ist eine realitätsnahe Bewertung (zumindest des Praxisanteils), insbesondere wenn keine Praktiker teilnehmen und die Lehrenden selbst keine Berufserfahrung außerhalb der Hochschule besitzen.
- Im Gegensatz zu Lehrveranstaltungen sind Simulationen oft fachübergreifend (was auch sinnvoll ist, da dies der Realität entspricht). Hochschullehrende sind jedoch sehr fachgebunden qualifiziert, so dass entweder mehrere Lehrende kooperieren müssen (Team-teaching oder ähnliches) oder Externe mit entsprechend breiter Erfahrung zum Einsatz kommen, oder eine Kombination von beiden.
- Die in diesen Veranstaltungen abgedeckte Praxis kann angesichts der meist vorgegebenen zeitlichen und (damit verbunden) inhaltlichen Begrenzung schmal sein, so dass der Lerneffekt bzw. Nutzen stark davon abhängt, dass die Exemplarizität zumindest für bestimmte berufliche Aktivitäten sichergestellt ist.
- Moot Courts und Legal Clinics stammen von amerikanischen Law Schools. Dort werden Juristen in einem dreijährigen Studium auf ihre spätere Tätigkeit akademisch vorbereitet. Eine dem deutschen Modell der traditionellen Juristenausbildung vergleichbare Referendarzeit gibt es nicht. Moot Courts sollen daher den Praxisbezug ins Studium hineinbringen und die Teilnehmer auf ihre spätere Tätigkeit als Prozessanwälte vorbereiten. In Legal Clinics können die Studierenden Rechtsberatung trainieren. Moot Courts und Legal Clinics bereiten also gezielt auf die rechtsberatenden Berufe vor. Da den Absolventen wirtschaftsrechtlicher Bachelorstudiengängen diese Berufszweige derzeit aber weitgehend verschlossen sind (außer im Bereich der Steuerberatung), müssten diese Simulationen den Besonderheiten der wirtschaftsjuristischen Tätigkeit angepasst werden.

Lehrveranstaltungen mit simulierter Praxis bieten also ein erhebliches Potenzial, dessen Realisierung und Qualität allerdings stark von der echten Praxisnähe und zum Teil auch dem Engagement der Lehrenden abhängt (s. auch Abschnitt IV.2. hier nach). Dies ist auf die Besonderheit zurückzuführen, dass Simulationen aufgrund der unterschiedlichen Leistungen der Studierenden jedes Mal anders ablaufen und der Lehrende die Simulation eng betreuen und in der Lage sein muss, auf unterschiedlichste „Fehlverläufe“ adäquat zu reagieren und einen Lernerfolg für die Studierenden zu generieren. Schafft er diese Form des individuellen Coachings, ist der Lernertrag der Studierenden in der Regel sehr hoch.

III. Veranschaulichte Praxis

1. Überblick

Die am weitesten verbreitete Form des Praxisbezugs im Studium ist die Verwendung von möglichst realitätsnahen Beispielen oder case studies und das Anwendungstraining des Theoriewissens in Fall- und Problemlösungsübungen.

Zur veranschaulichten Praxis gehören daneben auch Unternehmensexkursionen sowie Experten- und Alumnivorträge.

Auch der Einsatz von Praktikern als Lehrbeauftragte ermöglicht durch das unmittelbare Einbringen eigener Erfahrungen eine Veranschaulichung der Praxis, was vor allem dann wichtig ist, wenn an der Fachhochschule niemand in einem bestimmten Bereich über relevante und aktuelle Erfahrung verfügt. Dasselbe gilt mutatis mutandis für Beiträge von Studierenden, die bereits über einschlägige Praxiserfahrung verfügen.

2. Integration von Theorie und Praxis

Lehrveranstaltungen mit veranschaulichter Praxis ermöglichen am leichtesten die Integration von Theorie und Praxis, da Beispiele und Übungen unmittelbar an den Theorieteil anknüpfen können. An den Fachhochschulen erfolgt dies typischerweise (im Unterschied zu den Universitäten) auch überwiegend in denselben Veranstaltungen.

3. Bewertung

Veranschaulichte Praxis durch Beispiele und Übungen bietet den Vorteil, dass die Praxis unmittelbar an den relevanten Stellen eingebaut werden kann und dass dies in der Regel keiner besonderen organisatorischen Maßnahmen bedarf. Da es sich meist um überschaubare Bestandteile von Lehrveranstaltungen handelt, können diese auch in vielfältiger bzw. unterschiedlicher Weise eingesetzt werden.

Kritisch zu begutachten sind hier allerdings folgende Aspekte:

- Wenn Übungen usw. nicht in Lehrveranstaltungen integriert, sondern in separaten Veranstaltungen behandelt werden, stellt sich wieder das Problem der Abstimmung mit dem Theorieteil, wenn die Lehrenden nicht identisch sind.
- Problematisch kann auch sein, dass die Beispiele und Übungen nicht wirklich der Realität entsprechen. Angesichts der Lebenserfahrung, dass die Wirklichkeit noch vielfältiger ist als die Vorstellungskraft der Lehrenden, darf man davon ausgehen, dass grundsätzlich jeder nicht vollkommen hanebüchene Sachverhalt dieses Kriterium erfüllt. Aus didaktischen Gründen sind allerdings „Normalfälle“ gegenüber den theoretisch vielleicht anspruchsvolleren ausgefallenen Beispielen vorzuziehen.⁴¹ Andererseits vereinfachen Beispiele und Übungen zwangsläufig die Realität und sie ermöglichen meist auch keine Arbeit am Sachverhalt, was zu einer gewissen Realitätsferne führen kann.

41 S. Haft, Einführung in das juristische Lernen, S. 128-131, 181 ff.

- Weiter stellt sich die Frage, wie praxis- bzw. berufsrelevant Beispiele und Übungen sind. Angesichts der Bandbreite möglicher Berufsfelder von Wirtschaftsjuristen wird eine Vielzahl der Beispielfälle für den einzelnen Studierenden nicht immer berufsrelevant sein. Insoweit kommt es darauf an, dass die Studierenden anhand der gewählten Beispiele und Übungen grundlegende Muster erkennen und sich daraus ergebende Probleme lösen können.

Veranschaulichte Praxis durch Unternehmensexkursionen, Experten- oder Alumnivorträge kann bei Studierenden Motivationsschübe freisetzen und Orientierung geben. Sie ist wichtig, hängt aber im Wesentlichen meist vom Engagement einzelner Professorinnen oder Professoren ab und ist nur selten curricular verankert.

IV. Weitere Aspekte der Praxisorientierung

Praxisorientierung kann nicht nur im Lehr-Lern-Modell strukturell verankert werden, sondern äußert sich auch in grundlegender Weise in den curricularen Zielen und Inhalten sowie in den Persönlichkeits- und Qualifikationsmerkmalen der am Lehr-Lern-Prozess Beteiligten.

1. Curriculare Ziele und Inhalte

Die expliziten Ausbildungsziele der Studiengänge Wirtschaftsrecht dokumentieren üblicherweise eine mehr oder weniger ausgeprägte Praxisorientierung. Diese schlagen sich nicht nur in den hiervor aufgeführten unterschiedlichen Formen der Praxis-Integration nieder, sondern darüber hinaus auch in folgenden inhaltlichen Aspekten:

- Da in keinem Studiengang alle Rechtsfragen umfassend behandelt werden können, ist immer eine möglichst exemplarische Stoffauswahl erforderlich. Maßstab für diese Selektion kann auch die Praxisrelevanz der Inhalte sein.⁴² Es ist davon auszugehen, dass dies an den Fachhochschulen in der Regel auch so gehandhabt wird.
- Die Berücksichtigung von berufsrelevanten Arbeitstechniken und Schlüsselqualifikationen in eigenen Lehrveranstaltungen oder als Bestandteil ansonsten theoretischer Veranstaltungen bringt ebenfalls zum Ausdruck, dass der Praxis erhöhte Bedeutung zugemessen wird. Auch dies wird an Fachhochschulen üblicherweise verwirklicht.
- Fachliche Spezialisierungen sind in der Regel praxisnäher, weil sich hier die Möglichkeit bietet, tiefer und realitätsnäher in eine Thematik einzusteigen als in Veranstaltungen, die Grundlagenwissen vermitteln oder auf theoretischer/abstrakter Ebene Grundfragen diskutieren. Die wirtschaftsrechtlichen Studiengänge sind zwar grundsätzlich generalistisch ausgelegt, aber die meisten ermöglichen eine mehr oder weniger berufs- bzw. praxisnahe Spezialisierung, was den Grad ihres Praxisbezugs erhöht.

42 *Kilian/Bubrowski*, Anwaltsorientierung im rechtswissenschaftlichen Studium, S. 51, fordern dies mit Blick auf die anwaltliche Tätigkeit. Sie legen allerdings Wert auf die Feststellung, dass die Wissenschaftlichkeit der Ausbildung dadurch nicht in Frage gestellt werden darf.

2. Lehrende und Lernende mit Praxiserfahrung

a) Lehrende

Eine überzeugende Integration von insbesondere echter, aber auch simulierter Praxis in einzelne Lehrveranstaltungen setzt voraus, dass die Lehrenden selbst über Praxiserfahrung verfügen oder diese durch Kooperation mit Praktikern „akquirieren“. Während dies an Universitäten typischerweise ein Problem darstellt, da die Lehrenden in der Regel keine Berufspraxiserfahrung außerhalb der Hochschule besitzen und auch der Einsatz von Praktikern als Lehrbeauftragte stark zwischen den Fakultäten variiert,⁴³ müssen die Lehrenden an Fachhochschulen in der Regel über eine mindestens fünfjährige Praxis, davon mindestens drei Jahre außerhalb der Hochschule, verfügen, so dass grundsätzlich eine größere Praxisnähe gegeben ist. Auch Team-Teaching in Zusammenarbeit mit Berufspraktikern entspricht eher dem hier praktizierten Selbstverständnis als an Universitäten.

Einschränkend ist jedoch festzustellen, dass

- in den Fällen, in denen diese Voraussetzungen „so gerade“ erfüllt werden, die Praxiserfahrung immer noch überschaubar ist,
- die Praxiserfahrung, von der man ausgehen kann, dass sie das zu betreuende Fachgebiet betrifft, meist nicht so umfassend ist, dass alle Lehrstoffe (die an Fachhochschulen wegen des höheren Lehrdeputats regelmäßig breiter sind als an Universitäten) gleichermaßen durch diese Erfahrungen abgedeckt werden.

Bei veranschaulichter Praxis ist die eigene Praxiserfahrung der Lehrenden zwar nicht zwingend erforderlich. Die Erfahrung zeigt jedoch, dass angelesene Kompetenz didaktisch weniger überzeugend (und damit lerntechnisch weniger effizient) wirkt als Theorie, die mit eigener praktischer Erfahrung des Lehrenden angereichert werden kann. Je größer Letztere ist, desto leichter wird es dem Lehrenden auch fallen, die Inhalte praxisrelevant zu selektieren bzw. gestalten.

b) Lernende

Auch die Praxiserfahrung der Lernenden spielt eine nicht zu unterschätzende Rolle, wenn es darum geht, die Vorzüge des Praxisbezugs im Studium zu verwirklichen. Dabei hat die eigentliche juristische Praxis in der Regel keine Bedeutung (Ausnahme gegebenenfalls: Kinder aus Elternhäusern, deren Eltern selbst Juristen sind, oder Studierende, die bereits eine Berufsausbildung als Rechtsanwalts-, Notars-, Justiz- oder Steuerfachangestellte absolviert haben). Häufiger dürfte es eine erste Berufserfahrung mit oder ohne Ausbildung sein, die zumindest in Teilbereichen einen Einblick etwa in soziale und wirtschaftliche Zusammenhänge gibt.

Auch hier dürften Fachhochschulen insgesamt der Praxis näher sein. Jurastudenten an Universitäten beginnen weitaus häufiger als Studierende anderer Fächer das Studium unmittelbar nach dem Schulabschluss, haben seltener eine berufliche Ausbil-

43 Kilian/Bubrowski, *Anwaltsorientierung im rechtswissenschaftlichen Studium*, S. 73 ff.

dung absolviert, ein Praktikum gemacht oder bereits bearbeitet.⁴⁴ An Fachhochschulen ist es hingegen durchaus üblich, dass die Studierenden bereits Praxiserfahrung gesammelt haben. An vielen Fachhochschulen gehört das Absolvieren eines Vorpraktikums im Übrigen zu den Zulassungsvoraussetzungen.

C. Weiterentwicklungspotenziale

Die bisherigen Ausführungen zeigen, dass die wirtschaftsjuristischen Studiengänge an Fachhochschulen viele Anknüpfungspunkte für Praxisbezug bieten, und dass ein großer Teil davon auch realisiert wird. Eine kritische Betrachtung unter didaktischen Gesichtspunkten zeigt aber auch, dass das hier schlummernde Potenzial noch nicht ausgeschöpft ist.

I. Echte Praxis

Weiterentwicklungspotenziale beim Praktikum betreffen die Fragen seiner Organisation und vor allem einer lernorientierten Begleitung der Studierenden durch die Hochschule vor, während und nach dieser Zeit. Im Fokus steht dabei die inhaltliche Verzahnung von Praxis und Theorie durch besondere Veranstaltungen als Vorbereitung und/oder im nachfolgenden Studium.

Konkretisierungsbedürftig sind auch die Ausbildungsziele, das heißt was in der Praxis eigentlich gelernt werden kann und soll bzw. welche Rolle diese echte Praxis im didaktischen Gesamtkonzept spielen kann. Hierzu finden sich nirgends vertiefte Überlegungen. Bei der Konzeption wirtschaftsjuristischer Studiengänge wurde offenbar das Praxisphasenkonzept betriebswirtschaftlicher Studiengänge übernommen, ohne die vorerwähnten Fragen neu zu stellen. Dabei ist es bis heute weitgehend geblieben. So ist etwa nicht ersichtlich, dass eine Diskussion darüber geführt wurde, ob die Praktikantenbetreuung durch die jeweilige Hochschule lediglich das Ziel der Abwicklung des Praktikums verfolgt oder zugleich das Ziel hat oder haben soll, auch für eine Verzahnung von Theorie und Praxis zu sorgen. Es ist auch nicht gefragt worden, ob eine Praktikantenbetreuung im Praxissemester dieses Ziel praktisch überhaupt erreichen kann und ob die Verzahnung von Theorie und Praxis nicht curricular, also durch Lehrveranstaltungen in nachfolgenden Semestern erfolgt. So gibt es etwa eine Reihe von Lehrveranstaltungen aus dem Pflicht- oder Wahlbereich, bei denen der Studienerfolg deutlich verbessert wird, wenn Studierende zuvor Praxiserfahrung gesammelt haben. Zudem stellt sich die Frage, wie sinnvoll ein Praxissemester im letzten Studiensemester ist, das keine betreute Nachbetrachtung durch die Hochschule bzw. positive Rückwirkung auf die theoretische Ausbildung ermöglicht

44 Bargel/Multrus *et al.*, Das Studium der Rechtswissenschaft, S. 15 ff. (die Daten dürften auch heute noch aussagekräftig sein).

und bei dem begleitende Veranstaltungen in der Hochschule an praktischen Problemen (z.B. bezüglich eines passenden Zeitpunkts)⁴⁵ scheitern dürften.

Problematisch ist auch die Prüfungsrelevanz der Praxisphase: Spielt sie für die Bewertung keine Rolle, wird sie möglicherweise von weniger motivierten Studierenden als leicht zu „erschlagende“ Studienzeit betrachtet und es wird der Anreiz genommen, insbesondere Lernziele auch konsequent zu verfolgen.⁴⁶ Tut sie es wohl, sind nicht nur Ausbildungsziele explizit festzulegen, sondern auch zahlreiche Prüfungsaspekte zu klären, insbesondere wer was in welchen Formaten nach welchen Standards bewertet.

Schließlich ist auch nicht geklärt, welche Auswirkungen die unterschiedliche Länge des wirtschaftsjuristischen Bachelorstudiums von sechs oder sieben Semestern auf die Praxiszeiten haben. Regelmäßig dürften die Praxiszeiten in sechssemestrigen Bachelorprogrammen kürzer sein. Je kürzer die zur Verfügung stehende Zeit, desto wichtiger ist eine gelungene Integration der Ziele und Durchführung in das Gesamtstudium.

Das alles spricht nicht per se gegen eine Praxisphase nach dem derzeitigen Modell, wohl aber sollten die gesammelten Erfahrungen ausgewertet werden. So könnte es sein, dass je nach Studienziel, Studienschwerpunkt, Zusammensetzung der Studierendenschaft oder anderen Kriterien unterschiedliche und differenzierende Modelle von Praxiszeiten sinnvoll sind. Verzichtbar erscheint letztlich eine echte Praxisphase im wirtschaftsjuristischen Studium allenfalls dort, wo die Studierenden über umfassende einschlägige Praxis- und Berufserfahrung verfügen.

Gerade wenn echte Praxis als sinnvoller oder notwendiger Studienbestandteil erachtet wird, sind duale Modelle ernsthaft zu prüfen bzw. zu entwickeln. Dies soll hier nach in einem eigenen Abschnitt (V.) besprochen werden, nachdem geprüft wurde, ob und in welchem Maße und mit welchem Nutzen simulierte oder veranschaulichte Praxis den oben aufgeführten Nutzen gegebenenfalls mit weniger Aufwand erreichen kann.

Als bereits jetzt gelungene Formen der Integration echter Praxis können entsprechend gestaltete Projekte und Abschlussarbeiten betrachtet werden. Erstere werden bislang nur verhalten genutzt und sollten weitere Verbreitung finden. Bei externen Partnern geschriebene Abschlussarbeiten kombinieren in idealer Weise theoretische Ansprüche und praktische Verwertbarkeit bei (im Idealfall) gleichzeitiger enger Betreuung von beiden Seiten. Zudem fördert die eigenverantwortliche Suche einer passenden Stelle bzw. eines geeigneten Themas die Entwicklung von Schlüsselqualifikationen, und der erfolgreiche Abschluss der Arbeit kann den Einstieg in die Arbeitswelt beim betreuenden Unternehmen erleichtern. Auch wenn dies nicht für alle Studierenden

45 Es sind zwar auch Wochenendveranstaltungen möglich, allerdings setzen diese voraus, dass die Studierenden ihr Praktikum in erreichbarer Nähe absolvieren, was keineswegs immer der Fall ist (schon gar nicht bei Auslandspraktika).

46 *Birkmann*, in: ZRP 2000, S. 234 (237).

eine passende Form des Studienabschlusses darstellt, ist dies ein Bereich, der faktisch allein den Fachhochschulen vorbehalten ist, die das Potenzial dieser Art des Praxisbezugs gezielt nutzen sollten.

II. Simulierte Praxis

Ausgehend vom Arbeitsmarkt für Wirtschaftsjuristen, der weite Teile der Arbeitsmärkte sowohl für Wirtschaftswissenschaftler als auch für klassisch ausgebildeten Juristen abdeckt,⁴⁷ könnten Simulationen und Planspiele, die spezifische Teile dieser Märkte bzw. der dort benötigten Qualifikationen abbilden, einen sachgerechten Praxisbezug vermitteln.

Da insbesondere Vertragsgestaltung, Verhandlung und Mediation wichtige wirtschaftsjuristische Aufgaben der Praxis sind, erscheint es wünschenswert, jedenfalls auf diese Tätigkeiten schon im Studium vorzubereiten. Die meisten Lehrbücher etwa zur Vertragsgestaltung⁴⁸ oder auch zum Verhandeln⁴⁹ machen deutlich, dass diese Fertigkeiten kaum theoretisch vermittelt werden können.

Je nach gewählter Spezialisierung können auch weitere in der jeweiligen Praxis häufig auftretende typische Aufgaben bzw. Tätigkeiten nachgestellt werden, von der rechtssicheren Vorgehensweise bei Personalauswahlgesprächen über die Diskussion steuerbilanzpolitischer Optionen bis hin zum Entwurf einer Patent- oder Markenstrategie für neue Produkte. In einem größeren Rahmen können hieraus auch unternehmensrechtliche Simulationen entwickelt werden, in denen das Zusammenspiel unternehmerischen und betriebswirtschaftlichen Handelns bei gleichzeitiger Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben und Rahmenbedingungen praktisch trainiert wird.

Auch wenn im Rahmen des Studiums derzeit regelmäßig nur begrenzte Zeit für derartige Lehr-Lern-Formen zur Verfügung steht, so dass Studierende in diesen simulierten Praxisprojekten allenfalls erste wichtige Grunderfahrungen machen können, schlummert hier noch viel nicht gehobenes Potenzial, da insbesondere die unmittelbare Verknüpfung von Theorie und Praxis bei gleichzeitig enger Betreuung durch kompetente Lehrende in lehr-lern-technischer Hinsicht manche Vorteile gegenüber der echten Praxis bietet.

Zwar ist in diesem Bereich eine zunehmende Offenheit der Hochschulen zu erkennen, aber die Umsetzung von Praxisimulationen zählt noch nicht zum Standardrepertoire der Fakultäten bzw. Fachbereiche, sondern ist sehr abhängig von der Initiative einzelner Lehrender. Sieht man von Einzelprojekten im Arbeitsumfeld der Autoren ab,

47 Bergmans (Hrsg.), Berufs- und Arbeitsmarktperspektiven von Bachelor- und Master-Juristen; Gildeggen/Lorinser et al., in: NJOZ 2011, S. 1353 ff.

48 U.a. Aderhold/Koch et al., Vertragsgestaltung; Däubler, Verhandeln und Gestalten; Eckert/Everts et al., Fälle zur Vertragsgestaltung; Junker/Kamanabrou, Vertragsgestaltung; Langenfeld, Grundlagen der Vertragsgestaltung; Schmittat, Einführung in die Vertragsgestaltung.

49 Das hat schon Roger Fisher so gesehen; siehe dazu die instruktiven Nachrufe für ihn in: Harvard Law Review 126 (2013), S. 875-900.

ist derzeit unklar, ob, wie und in welchem Umfang solche simulierten Praxisprojekte in wirtschaftsjuristischen Studiengängen stattfinden. Die Kenntnis und der Austausch über solche Projekte sowie Zusammenarbeit in der Entwicklung könnten dem Praxisbezug in diesen Studiengängen wichtige Impulse geben.

III. Veranschaulichte Praxis

Veranschaulichte Praxis durch Unternehmensexkursionen, Experten- oder Alumnivorträge könnte dadurch weiterentwickelt werden, dass solche Aktivitäten im Curriculum der Studiengänge institutionalisiert werden. Organisatorisch ist das nicht ganz einfach, weil diese Aktivitäten nicht in einem Semester, sondern über das gesamte Studium verteilt stattfinden sollten.

Besonders wichtig bei Beispielen und Übungen ist, dass die Inhalte auch wirklich praxisrelevant und repräsentativ sind, was angesichts der starken mentalen Prägung durch universitäre Standards, die sich oft mehr an der theoretisch-dogmatischen Ergiebigkeit orientieren, bislang nicht durchweg der Fall ist.

Da in dieser schwächsten Form des Praxisbezugs die Studierenden am weitesten von der Realität entfernt sind, ist es umso wichtiger, dass die Lehrenden über ausreichend einschlägige Praxiserfahrung verfügen.

IV. Besonderheiten der Multi- bzw. Interdisziplinarität

Kennzeichnendes Merkmal der wirtschaftsjuristischen Studiengänge ist ihre doppelte Fundierung in Rechts- und Wirtschaftswissenschaft, die auch in hohem Maße praxisrelevant ist und den Absolventen durch ihr Verständnis der „gesellschaftlichen Praxis“ (das heißt der Ökonomie) einen erheblichen komparativen Vorteil gegenüber den universitären „Nur-Juristen“ bietet.⁵⁰

Gerade in der bzw. durch die Praxis ist die Interdisziplinarität nicht nur erlebbar, sondern auch vermittelbar. Die Studiengänge sind durchweg durch ein Nebeneinander von Recht und Betriebswirtschaft gekennzeichnet, und eine Verschränkung von beiden in der Theorie ist wegen der zwangsläufig sehr disziplinären Systematisierung der Materie und Qualifizierung der Lehrenden nicht einfach. Hier bieten sich die verschiedenen Praxisformate geradezu an, Interdisziplinarität gezielt auch in die Lehre einzubauen.

Es sollte also darauf geachtet werden, neben der disziplinären Praxis diesem bedeutsamen Aspekt ausreichend Platz einzuräumen, was vermutlich in eigenständigen Veranstaltungen, Projekten oder Praxiszeiten am ehesten realisierbar ist.

V. Duales Studium

Im Fachhochschulbereich sind derzeit duale Studiengänge en vogue. Früher als Verlängerung der Berufsausbildung ohne Hochschulstatus betrachtet, haben sie sich in-

⁵⁰ S. Bergmans, in: ZRP 2013, S. 113 ff.

zwischen zu einer offensichtlich für viele Schulabgänger, auch solche von Gymnasien, interessanten Alternative entwickelt. Die Aufwertung der Berufsakademie Baden-Württemberg zur Dualen Hochschule und das ständig steigende Angebot solcher Studiengänge scheinen den Beweis dafür zu liefern, dass hier Theorie und Praxis in besonders gelungener Weise verknüpft werden.

Hinter dem einheitlichen Begriff verbergen sich jedoch bei genauer Betrachtung unterschiedliche Modelle, die wie folgt klassifiziert werden können:⁵¹

- *Ausbildungsintegrierende* Studiengänge verzahnen strukturell-organisatorisch Studium und Berufsausbildung, wobei Teile der Ausbildung im Studium angerechnet werden, oder umgekehrt. *Ausbildungsbegleitende* Studiengänge laufen parallel zu einer Berufsausbildung, werden gegebenenfalls auch zeitlich umgestaltet, um die Doppelgleisigkeit zu verwirklichen, verzichten aber auf eine weitergehende, insbesondere inhaltliche Verzahnung.
- *Praxisintegrierende* Studiengänge beinhalten obligatorisch größere Praxisanteile im Studium als die üblichen Praktika und verzahnen diese inhaltlich weitergehend inklusive der Anrechnung von Praxiszeiten. Bei *praxisbegleitenden* Studiengängen gibt es zwar einen hohen Praxisanteil, aber die Praxis ist weder inhaltlich noch strukturell-organisatorisch mit dem Studiengang verbunden.
- *Berufsintegrierende* Studiengänge werden typischerweise im Weiterbildungsbereich angeboten (oft auf Teilzeitbasis und mit finanzieller Beteiligung des Arbeitgebers), sind mit einer fachlich verwandten Berufstätigkeit verbunden und weisen einen gestalteten Bezugsrahmen bzw. inhaltliche Verzahnungen von Studium und Beruf auf. *Berufsbegleitende* Studiengänge laufen parallel zu einer Berufstätigkeit. Die Verzahnung erfolgt aber weitestgehend ohne etablierten Rahmen unter Verantwortung des Studierenden.

Von Interesse sind im vorliegenden Zusammenhang nur die integrierenden Studiengänge,⁵² wobei die berufsintegrierenden im Bachelor-Bereich vermutlich eine geringe Rolle spielen dürften.

Auch im wirtschaftsjuristischen Bereich gibt es erste als „dual“ bezeichnete Angebote, allerdings wird der Begriff „dual“ hier meist für praxis- oder berufsbegleitende Studiengänge verwendet. Besonders erfahren ist hier die Hochschule Hof, die sowohl ein ausbildungsintegrierendes als auch ein praxisintegrierendes (als „Studium mit vertiefter Praxis“ bezeichnetes) Modell unter anderem für das Studium des Wirtschaftsrechts anbietet.⁵³

51 S. *Wissenschaftsrat*, Empfehlungen zur Entwicklung des dualen Studiums, S. 9-10.

52 Auch der *Wissenschaftsrat*, Empfehlungen zur Entwicklung des dualen Studiums, S. 22 ff., empfiehlt, den Begriff „duales Studium“ nur für solche Studiengänge zu verwenden.

53 Auch die Studiengänge an den Fachhochschulen für öffentliche Verwaltung sind dual konzipiert und einige von ihnen führen inzwischen auch zu einem LL.B.-Abschluss.

Die Attraktivität dieser Modelle beruht darauf, dass sie Vorteile für alle Beteiligten aufweisen:

- Studierende erhalten eine doppelte Qualifizierung durch hohen Praxisbezug bei gleichzeitigem wissenschaftlichem Anspruch, wobei beide sinnvoll verzahnt sind. Das ausbildungsintegrierende Modell bietet daneben Studienabbrechern eine „Rückfall-Position“, deren praktische Bedeutung nicht zu unterschätzen ist.
- Die typischerweise höhere Motivation der Studierenden, die zudem aufgrund der durch den Arbeitgeber durchgeführten (oft anspruchsvollen) Selektion ohnehin meist zu den Leistungsfähigeren zählen, garantiert den Hochschulen gute Studierende mit hoher Abschlusswahrscheinlichkeit.
- Die Arbeitgeber sichern sich auf diese Weise qualifizierten Nachwuchs, der zumindest in Teilbereichen stark umworben ist.

Unter didaktischen Gesichtspunkten sind diese Modelle aufgrund der hohen Theorie-Praxis-Integration grundsätzlich von großem Interesse. Fraglich könnte sein, ob und in welchen Fällen eine Berufsausbildung neben dem Studium wirklich einen sinnvollen Mehrwert bietet, der zudem einen hohen Organisationsaufwand zwecks Absicherung der Kooperation zwischen Hochschule und Betrieb (inklusive Absprachen zu Lerninhalten, Bewertungen usw.) impliziert. Da zudem die Zahl der genuin juristischen Ausbildungsberufe gering ist,⁵⁴ dürfte das Potenzial vor allem in den praxisintegrierenden Studiengängen liegen.

Sicherzustellen ist auch die Qualität des Studiengangs hinsichtlich seines wissenschaftlichen Anspruchs. Denn eine Verlagerung der Studienschwerpunkte auf zu viel Praxis und unmittelbare Verwertbarkeit könnte sich auf die Curricula auswirken und die Einhaltung von Hochschulstandards in Frage stellen.⁵⁵ Bezüglich des Modells der Praxisintegration im einstufigen Modell der Universität Hamburg wurde im Übrigen diesbezüglich festgestellt, dass dies einen hohen Personaleinsatz mit intensiver Abstimmung zwischen Lehrenden und Praktikern erforderte (zum Teil Team-Teaching, zum Teil Lehre durch Praktiker), dass diese intensive Berücksichtigung der Praxis Rückwirkung auf die Inhalte hatte, insofern als manches Hintergrundwissen zugunsten unmittelbar verwertbarer Erkenntnisse geopfert wurde, aber auch sinnvolle Umschichtungen zugunsten praxisrelevanter Themen stattfanden, und dass eine Tendenz zur Orientierung an der herrschenden Meinung bzw. Rechtsprechung, nicht an der Dogmatik festzustellen war.⁵⁶ Diese „Gefahr“ ist auch bei Fachhochschul-Studiengängen gegeben, wenn auch sicherlich in anderer Ausprägung.

Unabhängig davon, ob sie unter dieser Bezeichnung firmieren, bieten dual konzipierte wirtschaftsjuristische Studiengänge ein großes Potenzial zur Sicherstellung eines hohen Bezugs zu echter Praxis (in allen drei Dimensionen), wenn es gelingt, die

54 Die derzeitigen Modelle kombinieren das Studium mit kaufmännisch bzw. steuerrechtlich orientierten Ausbildungen.

55 Zur Qualitätssicherung als Herausforderung für die Hochschulen s. *Wissenschaftsrat*, Empfehlungen zur Entwicklung des dualen Studiums, S. 26 ff.

56 *Moritz*, in: *Giehring/Haag et al.* (Hrsg.), S. 109 (117-120).

derzeitigen (de facto studienbegleitenden) Praktika besser mit dem Studium zu ver-zahnen.

VI. Gesamtkonzept

Ideal unter lerntechnischen Gesichtspunkten wäre wohl ein Studium, in dem Theorie und Praxis kombiniert vermittelt werden, wobei die anfangs hohen theoretischen Anteile zunehmend zu Gunsten praktischer Anteile zurückgeführt würden. Dieses Ziel kann durchaus erreicht werden, wenn die Hochschulen bzw. Lehrenden die ge-samte Palette der Praxisformen nutzen.

Tendenziell erscheint es zum Beispiel ratsam, im Studium zunächst mit veranschau-lichter, dann mit simulierter und schließlich mit echter Praxis zu arbeiten und ent-sprechend geeignete Lehrveranstaltungen auch im Pflichtcurriculum zu verankern. Daneben sollte nicht unterschätzt werden, wie wichtig die Fokussierung auf praxis-relevante Inhalte und deren Vermittlung durch praxiserfahrene Professoren und Lehrbeauftragte ist, wozu kein gesonderter organisatorischer Aufwand erforderlich ist, wodurch aber eine hohe Wirkung erzielt werden kann. Insofern sollte die Pra-xisorientierung auch schon bei Berufungsverfahren bzw. der Auswahl von Lehrbe-auftragten konsequent Berücksichtigung finden.

Für jeden Studienschwerpunkt sollte zudem geprüft werden, welche besonderen An-forderungen die Praxis stellt, um innerhalb eines Gesamtkonzepts hierfür gegebe-nfalls spezifische Ergänzungen zu etablieren. Entsprechend ist auch zu prüfen, in welchen Bereichen duale Studiengänge sowohl sinnvoll (das heißt mit erkennbarem Mehrwert gegenüber simulierter und veranschaulichter Praxis) als auch mit vertret-barem Aufwand realisierbar sind.

D. Fazit

Der Praxisbezug in wirtschaftsrechtlichen Studiengängen an Fachhochschulen ist ein wichtiges „Markenzeichen“, gerade auch im Unterschied zum klassischen Jurastu-dium.⁵⁷ Die Fachhochschulen besitzen umfassendes, wenn auch durchaus noch wei-ter ausbaufähiges Know-How darüber, wie Theorie und Praxis so miteinander kombi-niert werden können, dass ihre Absolventen auf dem Arbeitsmarkt und im Leben erfolgreich sind.

Praxisorientierung wird von Universitäten oft abgelehnt und mit dem Makel der Minderwertigkeit versehen. Es sei ihnen unbenommen, im Elfenbeinturm der reinen Wissenschaftlichkeit zu verharren und es der Justizverwaltung zu überlassen, ernst-haften Praxisbezug ins Jurastudium zu bringen. Für Fachhochschulen ist die Praxis-

57 S. auch *Multrus*, *Forschung und Praxis im Studium*, S. 43: Der Praxisbezug wirtschaftsjuristischer Bachelorstudiengänge zählt zur Spitzengruppe aller Hochschulstudiengänge und liegt deutlich vor dem des klassischen Jurastudiums. Letzteres wird bestätigt durch die Ergebnisse der KOAB Absolventenbefragung: *Schomburg*, in: *Die Neue Hochschule* 54 (2013), S. 110 (110).

orientierung ein wichtiger Qualitätsmaßstab und Wettbewerbsvorteil für die Absolventen in vielen wirtschaftsjuristisch relevanten Arbeitsfeldern.

Die strategische Ausrichtung sollte dabei sein, nicht berufsfertige, aber arbeitsmarktbereite und arbeitsmarktfähige Wirtschaftsjuristen auszubilden. Dass dazu eine solide theoretische Fundierung zählt, darf dabei nie außer Acht gelassen werden, denn bei aller Praxisorientierung sind Fachhochschulen keine Berufsschulen, sondern bilden grundsätzlich generalistisch aus. Wenn sie dies verwirklichen, dürften sie auf Sicht eine „unique selling proposition“ gegenüber den Universitäten haben, selbst solchen, die ebenfalls Wirtschaftsrecht lehren. Denn die hiervor aufgeführten Formen der Praxis, insbesondere echte Praxisphasen haben Rückwirkungen auf den Hochschulbetrieb und das Selbstverständnis der Universitäten, die diese in absehbarer Zeit von Einzelinitiativen abgesehen nicht imitieren können und wohl auch wollen.⁵⁸

Grundsätzlich stellt sich dabei für die wirtschaftsjuristischen Studiengänge das Problem der Standardisierung,⁵⁹ zum einen um eine möglichst große Durchlässigkeit für die Studierenden zu erreichen, zum anderen um eine größere Außenwirkung zu erreichen. Im Zusammenhang mit der Praxisorientierung dürfte dies vor allem die echte Praxisphase betreffen, deren Länge deutlich variiert. Da diese allerdings stark beeinflusst wird durch die Regelstudienzeit, wird sich vermutlich erst ein Standard für Letzteres durchsetzen müssen. In Frage gestellt werden könnte die Standardisierung auch durch duale Studiengänge, wenn diese nach unterschiedlichen Modalitäten organisiert sind.

Entscheidend bleibt letztlich dennoch das gemeinsame Verständnis, dass der Praxisbezug zu den herausragenden Merkmalen des wirtschaftsjuristischen Studiums zählt und eine Professionalisierung im Umgang hiermit Studierenden, Fachhochschulen und der Gesellschaft insgesamt zugutekommt.

Literaturverzeichnis

- Aderhold, Lutz/Koch, Raphael/Lenkaitis Karlheinz, Vertragsgestaltung, Baden-Baden 2013.
- Baer, Susanne, Rechtssoziologie, 2. Auflage, Baden-Baden 2015.
- Bargel, Tino/Multrus, Frank/Ramm, Michael, Das Studium der Rechtswissenschaft. Eine Fachmonographie aus studentischer Sicht, hrsg. vom BMFT, Bonn 1996.
- Barton, Stephan/Hähnchen, Susanne/Jost, Fritz (Hrsg.), Praktische Jurisprudenz: Clinical legal education und Anwaltsorientierung im Studium, Hamburg 2011.
- Bergmans, Bernhard (Hrsg.), Berufs- und Arbeitsmarktperspektiven von Bachelor- und Master-Juristen, Stuttgart 2013.

58 Zur Integration einer Praxisphase merkt Birkmann, in: ZRP 2000, S. 234 (236) an, dass diese „ein Fremdkörper sein [wird], dessen vielleicht anfänglich noch vorhandene Vitalität von der Immunabwehr der theoretisch ausgerichteten Universitäten zerstört werden wird.“

59 Der Wissenschaftsrat, Perspektiven der Rechtswissenschaft in Deutschland, formuliert S. 55 wie folgt: „Für die Fachhochschulen stellt sich damit die Herausforderung, die Zunahme neu entstehender rechtswissenschaftlicher Studienangebote zu strukturieren und zu begrenzen“. Es geht wohl um Erkennbarkeit und Abgrenzbarkeit der verschiedenen rechtswissenschaftlichen Studiengänge. Daraus könnte man die Aufgabe herleiten vergleichbare wirtschaftsrechtliche Studiengänge zu harmonisieren.

- Bergmans, Bernhard*, Auf dem Wege zu einem neuen Verständnis der Juristenberufe und der Juristenausbildungen, in: ZRP 2013, S. 113-117.
- Birkmann, Andreas*, Praxisintegrierte Juristenausbildung als Gefahr, in: ZRP 2000, S. 234-239.
- Bull, Hans Peter*, Die Reform ist tot – es lebe die Reform, in: Giehring/Haag/Hoffmann-Riem/Ott (Hrsg.), Juristenausbildung – neu überdacht. Erfahrungen aus der einstufigen Juristenausbildung als Grundlage für eine weiterhin anstehende Reform, Baden-Baden 1990, S. 1-7.
- Däubler, Wolfgang*, Verhandeln und Gestalten, München 2003.
- Dauner-Lieb, Barbara*, Recht erfahrbar machen – was Drittsemester leisten können, in: HRK-projekt nexus (Hrsg.), Juristenausbildung heute. Zwischen Berlin und Bologna, Bonn 2014, S. 46 ff.
- Dubischar, Roland*, Theorie und Praxis in der Rechtswissenschaft, Freiburg 1978.
- Eckert, Frank/Everts Aarne/Wicke, Hartmut*, Fälle zur Vertragsgestaltung, 2. Auflage, München 2010.
- Gildeggen, Rainer/Lorinser, Barbara/Tybussek, Barbara*, Der Bachelor Wirtschaftsrecht als berufsqualifizierender und strategischer erster akademischer Abschluss, in: NJOZ 2011, S. 1353-1359.
- Goll, Ulrich*, Praxisintegrierte Juristenausbildung als Chance, in: ZRP 2000, S. 38-44.
- Griebel, Jörn*, Inneruniversitäre Moot Courts – von der Eliten- zur Breitenförderung, in: Brockmann/Dietrich/Pilniok (Hrsg.), Methoden des Lernens in der Rechtswissenschaft, Baden-Baden 2011, S. 220-234.
- ders./Sabanogullari, Levent*, Moot Courts: Eine Praxisanleitung für Teilnehmer und Veranstalter, Baden-Baden 2011.
- Haft, Fritjof*, Einführung in das juristische Lernen, 6. Auflage, Bielefeld 1997.
- HIS bzw. DZHW*, Randauszählung Studienqualitätsmonitor 2011/2012/2013. Fächergruppen an Fachhochschulen bzw. Universitäten, Hannover/Konstanz 2011-2013, www.dzhw.eu/sqm.
- Junker, Abbo/Kamanabrou, Sudabeh*, Vertragsgestaltung, 4. Auflage. München 2014.
- Karger, Maria*, Rekonstruktion des Rechtsunterrichts am Beispiel des materiellen Strafrechts, Baden-Baden 2010.
- Kilian, Matthias/Bubrowski, Helene*, Anwaltsorientierung im rechtswissenschaftlichen Studium, Bonn 2007.
- Langenfeld, Gerrit*, Grundlagen der Vertragsgestaltung, 2. Auflage, München 2010.
- Martin, Wolfgang*, Juristische Repetitorien und staatliches Ausbildungsmonopol in der Bundesrepublik Deutschland, Berlin 1993.
- Moritz, Klaus*, Erfahrungen mit der Integration von Theorie und Praxis in der Zivilrechtsausbildung, in: Giehring/Haag/Hoffmann-Riem/Ott (Hrsg.), Juristenausbildung – neu überdacht. Erfahrungen aus der einstufigen Juristenausbildung als Grundlage für eine weiterhin anstehende Reform, Baden-Baden 1990, S. 109-124.
- Multrus, Frank*, Forschung und Praxis im Studium. Befunde aus Studierendensurvey und Studienqualitätsmonitor, BMBF, Bonn/Berlin 2012.
- Pernice-Warnke, Silvia*, Strukturierte Praktikumsbetreuung – Modell einer sinnvollen Verknüpfung von Studium und praktischer Studienzeit, in: Brockmann/Pilniok (Hrsg.), Studieneingangsphase in der Rechtswissenschaft, Baden-Baden 2014, S. 454-470.
- Rinken, Alfred*, Einführung in das juristische Studium, 3. Auflage, München 1996.
- Röhl, Klaus F.*, Die Wissenschaftlichkeit des juristischen Studiums, in: Brockmann/Dietrich/Pilniok (Hrsg.), Exzellente Lehre im juristischen Studium. Auf dem Weg zu einer rechtswissenschaftlichen Fachdidaktik, Baden-Baden 2011, S. 67-78.
- Ruf, Michael*, Praxisphasen als Beitrag zur Employability. Didaktische Funktionsbestimmung betrieblicher Praxisphasen im Rahmen wirtschaftswissenschaftlicher Bachelor-Studiengänge, in: Das Hochschulwesen 54, S. 135-139.
- Schmittat, Karl-Oskar*, Einführung in die Vertragsgestaltung, 3. Auflage, München 2008.
- Schöbel, Heino*, Die nächste Reformdebatte hat längst begonnen, in: Jus-Magazin 1/2005, S. 9.

- ders.*, Praxisintegrierte Juristenausbildung als Chance, in: ZRP 2000, S. 356 ff.
- Schomburg, Harald*, Das Jura-Studium im kritischen Rückblick der Absolventinnen und Absolventen, in: HRK-projekt nexus (Hrsg.), Juristenausbildung heute. Zwischen Berlin und Bologna, Bonn 2014, S. 22 ff. (KOAB-Studie).
- ders.*, Wirtschaftsrechtsstudiengänge an Fachhochschulen, Die Neue Hochschule 54 (2013), S. 110-113.
- Schubarth, Wilfried/Speck, Karsten/Seidel, Andreas/Kamm, Caroline/Kleinfels, Merle/Sarrar, Lea et al.*, Evidenzbasierte Professionalisierung der Praxisphasen in außeruniversitären Lernorten, in: Schubarth/Speck/Seidel (Hrsg.), Nach Bologna: Praktika im Studium – Pflicht oder Kür?, Potsdam 2011, S. 79-212.
- Seewald, Otfried*, Juristenausbildung und Bologna, Passau 2007.
- Siefert, Michael*, Moot Courts in der britischen und deutschen Juristenausbildung, Hamburg 2014.
- Voegeli, Wolfgang*, Einphasige Juristenausbildung. Zur Pathologie der Reform, Frankfurt 1979.
- Winter, Martin.*, Praxis des Studierens und Praxisbezug im Studium, in: Schubarth/Speck/Seidel (Hrsg.), Nach Bologna: Praktika im Studium – Pflicht oder Kür?, Potsdam 2011, S. 7-43.
- Wissenschaftsrat*, Empfehlungen zur Entwicklung des dualen Studiums, Positionspapier, Drs. 3479-13, 2013.
- Wissenschaftsrat*, Perspektiven der Rechtswissenschaft in Deutschland, Situation, Analysen, Empfehlungen, Drs. 2558-12, 2012.
- Wreesmann, Ann-Kathrin*, Clinical Legal Education – Unentgeltliche Rechtsberatung durch Studenten in den USA und Deutschland, Hamburg 2010.